



Lübecker Public Corporate

Governance Kodex



Leitlinien guter Unternehmensführung

Textausgabe für Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck



Lübecker Public Corporate Governance Kodex

in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 30.05.2024

1	Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft	
2	vom 30.05.2024.....	1
3	A Präambel	2
4	A.1 Ziele	2
5	A.2 Geltungsbereich	3
6	A.3 Begriffsbestimmung	4
7	A.4 Verankerung	4
8	B Regeln für gute Unternehmensführung	4
9	B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck	4
10	B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss.....	4
11	B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen.....	6
12	B.1.3 Beteiligungscontrolling.....	6
13	B.2 Städtische Gesellschaften	6
14	B.2.1 Gesellschaftsvertrag.....	6
15	B.2.2 Gesellschafterversammlung.....	7
16	B.2.2.1 Grundsätzliches.....	7
17	B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	7
18	B.2.3 Aufsichtsrat.....	7
19	B.2.3.1 Grundsätzliches.....	7
20	B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen.....	8
21	B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	9
22	B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r.....	10
23	B.2.3.5 Vergütung.....	11
24	B.2.4 Geschäftsführung.....	11
25	B.2.4.1 Grundsätzliches.....	11
26	B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	11
27	B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen.....	12
28	B.2.4.4 Vergütung.....	12
29	B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention	13
30	C Steuerungs- und Kontrollinstrumente	14
31	C.1 Wirtschaftsplanung	14
32	C.1.1 Grundsätzliches.....	14
33	C.1.2 Inhalt und Form.....	14
34	C.2 Jahresabschluss	15
35	C.2.1 Grundsätzliches.....	15
36	C.2.2 Abschlussprüfung.....	16
37	C.2.3 Inhalt und Form.....	16
38	C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen	17
39	C.4 Offenlegung und Transparenz	17
40	C.5 Sonstige Prüfungsrechte	18
41	D Liste der Anlagen zum PCGK	18

A Präambel

A.1 Ziele

Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen („Betriebe“) wahr beziehungsweise bedient sich hierzu ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften („Gesellschaften“). Betriebe und Gesellschaften werden im Folgenden auch zusammen als „Unternehmen“ bezeichnet.

Die Hansestadt Lübeck beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften und Betriebe die gesetzlichen Grundlagen, neben den kommunalrechtlichen insbesondere die des Handels- und des Gesellschaftsrechts, und vertragliche Vereinbarungen, z. B. Konsortial- oder Beteiligungsverträge.

Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d. h. den Interessen der Einwohner:innen, als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.

Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 101 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO), die von der Bürgerschaft bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden.

Die Arbeitsgrundlage für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung bilden

- die strategischen Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (Zielvorgaben, Haushaltsstrategie, Entwicklungsplanungen);
- ihre Selbstverpflichtungen (Nachhaltigkeit; Klimaschutz; Gleichstellung; sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen; Prävention gegen Korruption, Amts- und Mandatsmissbrauch);
- ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen;
- ihre regionalen Verpflichtungen.

Die Hansestadt Lübeck hat im Jahr 2020 die Resolution 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten unterzeichnet. Die Hansestadt Lübeck begrüßt damit die von den Vereinten Nationen am 27.09.2015 verabschiedeten Ziele für nachhaltige Entwicklung und erkennt ausdrücklich die Verantwortung lokaler Akteur:innen an, dazu beizutragen, dass diese Ziele erreicht werden. Zu diesen Akteur:innen gehören auch die städtischen Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund appelliert die Hansestadt Lübeck auch an alle Dritten, die im Zusammenhang mit den städtischen Unternehmen Verantwortung tragen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung gehört die Geschlechtergleichstellung mit dem für die kommunale Ebene und die städtischen Unternehmen relevanten Teilziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen sicherzustellen.

Sofern Dritte (z. B. Mitgesellschafter:innen oder Beschäftigte) Mitglieder von Aufsichtsräten bestellen, begrüßt die Hansestadt Lübeck es ausdrücklich, wenn auch sie im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auf eine geschlechterparitätische Zusammensetzung der Aufsichtsräte hinwirken. Bezüglich der Auswahl von Geschäftsführer:innen wird dazu aufgerufen, unterrepräsentierte Geschlechter angemessen

zu berücksichtigen und auf die Beseitigung bestehender geschlechtsbezogener Nachteile hinzuwirken.

Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspolitik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen.

Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet.

Dieser Kodex basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bundes und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

Er soll dazu dienen,

- einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und ihre Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren;
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert, sicherzustellen.;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch transparenteres Handeln und nachvollziehbarere Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der Lübecker:innen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zu einer guten, verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle. Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) stellen dafür die Leitlinien dar.

A.2 Geltungsbereich

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zur Anwendung dieses Kodexes in den Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in denen die Hansestadt Lübeck alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafter:innen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wird sich die Hansestadt Lübeck, soweit dies unter Wahrung der Rechte Dritter möglich ist, für die Anwendung dieses Kodexes einsetzen.

In Gesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseignerin ist, wird die Hansestadt Lübeck erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafter:innen aufnehmen, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen.

Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck wird für die Ziele des PCGK geworben. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Der Lübecker PCGK bildet eine wesentliche Grundlage für Konsortial- und Beteiligungsverträge bei Vertragsverhandlungen über künftige Beteiligungen und Partnerschaften. Bei der Gestaltung dieser Dokumente besteht das Ziel, seine Anwendung festzuschreiben.

131 In Unternehmen anderer Rechtsform, die ganz oder mehrheitlich der Hansestadt Lübeck
132 zuzuordnen sind, wird die Hansestadt Lübeck auf die sinngemäße Anwendung der Regelun-
133 gen dieses Kodexes hinwirken.

134 **A.3 Begriffsbestimmung**

135 Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und
136 Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Die Begriffsverwendung orientiert sich am
137 Deutschen Corporate Governance Kodex.

138 *Empfehlungen* des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekenn-
139 zeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in
140 weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o. ä., davon abweichen, sind dann aber ver-
141 pflichtet, dies jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen.
142 Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

143 Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei entsprechender Begründung nicht per se
144 schon auf einen Mangel in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards
145 in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll an-
146 gewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen
147 Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck dienen zu können. Solche
148 Entscheidungen, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, können aus sachlichen
149 Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und
150 begründet werden (*comply or explain*).

151 Von *Anregungen* kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet
152 der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.

153 Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen überwiegend
154 Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Beteiligten zu beachten sind, oder es
155 handelt sich um Festlegungen der Hansestadt Lübeck.

156 **A.4 Verankerung**

157 Es ist Aufgabe der Verwaltungsleitung (Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen) in ihrer
158 Funktion als Gesellschaftervertreter:innen und des Beteiligungscontrollings in deren
159 Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodexes in den Gesellschaften als eine
160 verbindliche Grundlage zu veranlassen und zu begleiten, wobei bestehende Regelungen ggf.
161 anzupassen sind.

162 Die durch die Hansestadt Lübeck entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Auf-
163 sichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen.

164 Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex wird regelmäßig vor dem Hintergrund
165 rechtlicher und nationaler Entwicklungen vom Beteiligungscontrolling überprüft. Bei Bedarf
166 wird eine Beschlussfassung zur Anpassung dieses Kodexes herbeigeführt.

167 **B Regeln für gute Unternehmensführung**

168 **B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck**

169 **B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss**

170 Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit
171 auch für die Gesellschaften. Sie nimmt mit dem Hauptausschuss die demokratische
172 Kontrolle der Gesellschaften wahr.

173 Die Bürgerschaft ist zuständig für Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes für die
174 Entscheidung zuständig ist. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über

- 175 ▫ die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Erweiterung, die wesentliche
176 Änderung der Satzung oder die Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101
177 Absatz 1 GO) oder Einrichtungen (§ 101 Absatz 4 GO),
- 178 ▫ die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO),
179 Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) oder
180 die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
- 181 ▫ die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie
- 182 ▫ wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von
183 Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen,
184 insbesondere des Gesellschaftszwecks;
- 185 ▫ die Umwandlung der Rechtsform, die Verpachtung und die teilweise Verpachtung
186 von wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- 187 ▫ die Bestellung von Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck in Gesellschaften
188 (§ 102 GO), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen
189 (§ 105 GO), an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist;
- 190 ▫ die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr.
191 3 GO in Verbindung mit § 45 c GO,
- 192 ▫ die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen
193 Beteiligung der Hansestadt Lübeck.

195 Die Bürgerschaft entscheidet ferner über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses
196 PCGK.

197 Das Recht der Bürgerschaft, Entscheidungskompetenzen dem Hauptausschuss, den
198 Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen, bleibt
199 unberührt.

200 Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung
201 der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck.
202 Er ist grundsätzlich Adressat des Berichtswesens in allen Beteiligungsangelegenheiten.

203 Der:Die Bürgermeister:in legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der
204 Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mittelbar oder
205 unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung
206 bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:

- 207 ▫ diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgege-
208 ben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
- 209 ▫ diejenigen Beschlüsse, bei denen sie oder er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats
210 abweichen möchte;
- 211 ▫ Änderungen von Geschäftsführerdienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung¹
212 (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.

213 Erfolgt in diesen Fällen die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung nicht durch
214 den:die Bürgermeister:in, sondern durch den:die Geschäftsführer:in der Muttergesellschaft,
215 ist sicherzustellen, dass dem Hauptausschuss vor der Stimmabgabe Gelegenheit zur
216 Mitwirkung gegeben werden kann.

¹ Die Ermittlung der Gesamtvergütung erfolgt nach der in Anlage B beigefügten Berechnungsmethode.

217 Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich
218 beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt der:die Bürgermeister:in dem
219 Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die
220 Gesellschafterentscheidungen vor.

221 **B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen**

222 Der:Die Bürgermeister:in ist der:die Vertreter:in der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in
223 allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der
224 städtischen Gremienbeschlüsse. Er:Sie nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des
225 Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und im Budget zugeordnet ist.

226 Über die Zuordnung der Gesellschaften zu den Fachbereichen entscheidet der:die
227 Bürgermeister:in im Rahmen seiner:ihrer Organisationshoheit für die Stadtverwaltung.

228 Sofern dem:der Bürgermeister:in und dem:der zuständigen Fachbereichsleiter:in eine
229 Teilnahme in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können sie sich durch
230 bevollmächtigte Mitarbeiter:innen der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des
231 Beteiligungscontrollings, vertreten lassen.

232 Zwischen den Gesellschaftervertreter:innen der Hansestadt Lübeck ist eine einvernehmliche
233 Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und -entscheidung liegt bei dem:der
234 Bürgermeister:in.

235 **B.1.3 Beteiligungscontrolling**

236 Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als
237 Steuerungsunterstützung. Die:Der Bürgermeister:in hält im Rahmen seiner:ihrer
238 Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein
239 Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor.

240 Das Beteiligungscontrolling nimmt die Aufgaben sowohl der strategischen als auch der ope-
241 rativen Beteiligungssteuerung wahr, soweit es in diesem Kodex nicht anders bestimmt ist.

242 Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören:

- 243 ▫ die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und -bewertung sowie die
244 Informationsvermittlung an diejenigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung
245 und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Control-
246 ling);
- 247 ▫ die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements;
- 248 ▫ die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtsratsmitglieder;
- 249 ▫ die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für den:die Bürgermeister:in
250 und die Fachbereichsleitungen sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und
251 Gesellschafterversammlungen;
- 252 ▫ die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement;
- 253 ▫ der Aufbau und die Durchführung eines Risikomanagements gemäß § 109 a GO.

254 **B.2 Städtische Gesellschaften**

255 **B.2.1 Gesellschaftsvertrag**

256 Der Gesellschaftsvertrag bildet die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die
257 Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens
258 (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschafts-
259 recht es zulässt, sind auf der Basis eines Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche
260 Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Die Besonderheiten der einzelnen
261 Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind

262 dabei angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Anforderungen aus dem
263 Gemeindewirtschaftsrecht der Gemeindeordnung mit einzubeziehen.

264 **B.2.2 Gesellschafterversammlung**

265 B.2.2.1 Grundsätzliches

266 Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die
267 Gesellschafter:innen beziehungsweise deren rechtliche Vertreter:innen an
268 (Gesellschaftervertreter:innen). Die Gesellschafterversammlung sollte von dem:der
269 Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Sie tagt mindestens einmal jährlich und unter
270 Ausschluss der Öffentlichkeit. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der
271 Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen.

272 Gesellschafterbeschlüsse können auch in anderer Form als in Sitzungen gefasst werden,
273 soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt.

274 B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

275 Die Gesellschafter:innen bestimmen im Gesellschaftsvertrag, welche Rechte und Aufgaben
276 ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen und wie sie diese ausüben wollen.
277 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafter:innen gesetzlich zugeordnet. Der
278 Muster-Gesellschaftsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, an denen sich die
279 Gesellschafter:innen bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages
280 orientieren.

281 Die Gesellschafterversammlung entscheidet aufgrund der ihr durch Gesetz bzw. Gesell-
282 schaftsvertrag übertragenen Kompetenzen über Angelegenheiten wie zum Beispiel

- 283 ▫ die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
- 284 ▫ den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von
- 285 Geschäftsführungsdienstverträgen,
- 286 ▫ die Feststellung des Jahresabschlusses und
- 287 ▫ die Ergebnisverwendung.

288 Zu den grundsätzlichen Rechten und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gehören
289 auch die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der
290 Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Ferner
291 regelt die Gesellschafterversammlung das Verhältnis und die Ausgestaltung der Befugnisse
292 des Aufsichtsrates, die ebenfalls im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

293 **B.2.3 Aufsichtsrat**

294 B.2.3.1 Grundsätzliches

295 Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die
296 Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der
297 Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die Abgren-
298 zung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen
299 Gesellschaftsvertrag.

300 In Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist es grundsätzlich (nach dem GmbH-Gesetz)
301 nicht vorgeschrieben, einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu
302 bilden, kann sich allerdings aus dem Mitbestimmungsrecht – beispielsweise dem
303 Drittelbeteiligungsgesetz – ergeben (*obligatorischer Aufsichtsrat*).

304 Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck nach § 102 GO gehalten, einen angemessenen
305 städtischen Einfluss, „insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden
306 Überwachungsorgan“, sicherzustellen. In Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck

307 beteiligt ist, besteht grundsätzlich das Ziel, auch dann im Gesellschaftsvertrag zu regeln,
308 dass ein Aufsichtsrat gebildet wird, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (*fakultativer*
309 *Aufsichtsrat*).

310 Nur in begründeten Fällen verzichtet die Hansestadt Lübeck darauf, einen Aufsichtsrat zu
311 bilden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint.
312 Insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden.
313 Es ist dann sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der anteilsinhabenden Beteiligung
314 (Muttergesellschaft) angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der
315 mittelbaren Beteiligung erhält.

316 Sofern eine Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat erwägt, Tagesordnungen oder
317 Beschlüsse des Aufsichtsrats öffentlich, bekanntzugeben, ist der:die Aufsichtsratsvor-
318 sitzende für die Bekanntgabe zuständig. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur möglich, wenn
319 gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche und andere Regelungen dem nicht entge-
320 genstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemes-
321 sen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von dem Unternehmen abzuwenden.

322 B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen

323 Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet
324 die Bürgerschaft über die Entsendung beziehungsweise den Vorschlag zur Wahl durch die
325 Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung ist darauf zu achten,
326 dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer
327 Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die
328 Bestellung von Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck sowie der Gesellschaften der
329 Hansestadt Lübeck zu Aufsichtsratsmitgliedern wird ausgeschlossen.

330 Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Kollegialorgan) muss so qualifiziert sein, dass er in
331 allen seinen Aufgabengebieten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.
332 Deshalb wird eine Vielfalt der beruflichen Vorbildung der Aufsichtsratsmitglieder angestrebt.
333 Insbesondere sollten auch Personen mit eigenen unternehmerischen Erfahrungen als
334 Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden.

335 Darüber hinaus muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über die Mindestkenntnisse
336 und/oder Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufga-
337 ben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere:

- 338 ▫ Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen
339 bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- 340 ▫ hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung
341 aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer:innen
342 sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können;
- 343 ▫ Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze,
344 Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).

345 Sollten diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bestellung in den Aufsichtsrat noch nicht
346 ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Jedes
347 Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, selbst für seine erforderliche Aus- und Fortbildung Sorge
348 zu tragen. Erstmalig von der Hansestadt Lübeck bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen
349 daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten Fortbildungsmaßnahmen (in Form
350 von Basis-Seminaren) teilnehmen. Wegen der sich ständig wandelnden
351 Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit
352 den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das
353 Aufsichtsratsmitglied kann sich dabei von der Geschäftsführung und vom
354 Beteiligungscontrolling beraten und unterstützen lassen.

355 Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben
356 nicht durch andere wahrnehmen lassen. Aufsichtsratsmitglieder müssen zudem über die
357 zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle des Unternehmens
358 auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen. Als
359 Teilnahme gilt auch eine solche über Online-, Video- oder Telefonkonferenzen.

360 Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck
361 innehaben.

362 Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, gilt § 15
363 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden“).

364 Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&O-Versicherung (*directors*
365 *and officers*) abschließen, in die die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind. Die
366 Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte
367 D-&O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen
368 angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten. Bei den
369 Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung
370 und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden.
371 Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 1 Promille der Deckungssumme zu
372 vereinbaren.

373 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Ange-
374 legenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittel-
375 baren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied er-
376 fährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Auf Verlangen der Gemeinde sind die
377 Aufsichtsratsmitglieder gegenüber den Organen der Gemeinde (Bürgermeister:in,
378 Bürgerschaft und Hauptausschuss) auskunftspflichtig.

379 B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

380 Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Leitung des
381 Unternehmens zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ord-
382 nungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbe-
383 sondere die

- 384 ▫ Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben,
- 385 ▫ Übereinstimmung der strategischen und operativen Planung der Geschäftsführung mit
386 den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter:innen,
- 387 ▫ Einhaltung der operativen Geschäftsziele,
- 388 ▫ Beachtung der Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften
389 Geschäftsleitung,
- 390 ▫ Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll-, Compliance- und
391 Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.

392 Der Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens
393 und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen.

394 Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag
395 übertragenen Angelegenheiten. Er bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung –
396 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung des Aufsichtsrats – vor und gibt dazu
397 Empfehlungen ab.

398 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsrat der Rechte, die ihm nach
399 dem Gesetz oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags zukommen. Dazu gehört insbesondere
400 das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und entsprechend

401 Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied
402 kann eine Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat oder in wichtigen An-
403 gelegenheiten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

404 Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstat-
405 tende Berichte rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend
406 vorlegt. Der Aufsichtsrat überprüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und
407 Plausibilität. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig
408 ordnungsgemäß abgefasst werden.

409 Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und berichtet der Gesellschaf-
410 terversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Wahrnehmung seiner Kontroll-
411 und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres.

412 Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Ein-
413 haltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Ent-
414 sprechenserklärung).

415 Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit zu überprüfen, was spätestens
416 alle drei Jahre in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, zu
417 erfolgen hat. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die
418 Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.

419 Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis einer städtischen Muster-Ge-
420 schäftsordnung. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Unterausschüsse
421 ist nicht zulässig.

422 Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden,
423 sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscont-
424 rolling der Hansestadt Lübeck zuzusenden oder zugänglich zu machen. Nur in begründeten
425 Einzelfällen sollen Beschlüsse auf Grundlage nachversandter oder als Tischvorlagen
426 umverteilter Beschlussvorlagen gefasst werden.

427 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.

428 B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r

429 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n
430 stellvertretende:n Vorsitzende:n. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des
431 Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er:Sie ist grundsätzlich die erste Ansprechperson
432 der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller
433 dienstvertraglichen Belange inklusive der variablen Leistungsentgelte. Er:Sie legt dem
434 Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden
435 Beschlussfassung vor.

436 Er:Sie hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Näheres wird in der Geschäfts-
437 ordnung für den Aufsichtsrat geregelt.

438 Ausschließlich der:die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem
439 Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des
440 Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.

441 Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den
442 Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die ver-
443 traulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.

444 Er:Sie sollte zugleich Vorsitzende:r der Gesellschafterversammlung sein.

445 B.2.3.5 Vergütung

446 Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Ver-
447 gütung zu gewähren. Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des:der
448 Bürgermeister:in darüber, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe die Tätigkeit als
449 Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften vergütet werden soll.

450 B.2.4 Geschäftsführung

451 B.2.4.1 Grundsätzliches

452 Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie führt die Geschäfte des
453 Unternehmens und vertritt es nach außen.

454 Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht sie aus
455 mehreren Mitgliedern, hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsfüh-
456 rung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung zu erarbeiten und der
457 Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Geschäftsanweisung
458 oder einem beigefügten, separaten Geschäftsverteilungsplan soll auch die
459 Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unab-
460 hängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtver-
461 antwortlich.

462 B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

463 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse
464 gebunden und hat sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen
465 zu orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens
466 Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung im
467 Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen ver-
468 antwortlich. Sie hat dabei die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsver-
469 trages und, soweit vorhanden, Geschäftsanweisungen/Geschäftsordnungen und Einzelfall-
470 entscheidungen sowie diesen Kodex zu beachten.

471 Die Geschäftsführung hat im Unternehmen dafür zu sorgen, dass sowohl die gesetzlichen
472 Bestimmungen als auch die unternehmensinternen Regelungen erfüllt und eingehalten
473 werden (Compliance). Ferner hat die Geschäftsführung durch die eigene Handlungs- und
474 Verhaltensweise Werte für regelkonformes Verhalten zu vermitteln und Transparenz zu
475 fördern. Dazu gehört es, geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen
476 zu treffen.

477 Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße
478 und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements so-
479 wie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Revision zu sorgen.

480 Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter:innen regelmäßig
481 schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; bei Bedarf unverzüglich („Ad-hoc-
482 Bericht“).

483 Die Geschäftsführung ist für ein den Erfordernissen des Unternehmens angemessenes
484 Berichtswesen verantwortlich und stellt die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit
485 allen steuerungsrelevanten Daten sicher.

486 Die Geschäftsführung soll für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der
487 Geschäftsführung Zielgrößen festlegen, die über den aktuellen Status quo hinausgehen, bis
488 die Ziele der Gleichstellung im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im
489 öffentlichen Dienst (GstG) für Schleswig-Holstein erreicht sind. Sofern keine
490 gesetzliche Regelung greift, ist § 36 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter
491 Haftung (GmbHG) analog anzuwenden.

492 Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Ein-
 493 haltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Ent-
 494 sprechenserklärung).

495 B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen

496 Die Position des:der Geschäftsführer:in einer städtischen Beteiligungsgesellschaft soll durch
 497 das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es
 498 soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass
 499 Bewerber:innen mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte
 500 Personalauswahl zur Verfügung stehen.

501 Wird ein Personalausschuss oder ein ähnliches Gremium mit der Vorbereitung der
 502 Personalauswahlentscheidung befasst, soll das Gremium geschlechterparitätisch besetzt
 503 sein. Hat die Gesellschaft eine Gleichstellungsbeauftragte, so nimmt diese am Auswahl- und
 504 Besetzungsverfahren von Anfang an teil und ist in analoger Anwendung des
 505 Gleichstellungsgesetzes zu beteiligen.

506 Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafter:innen das
 507 Vorschlagsrecht zur Benennung eines: einer Geschäftsführer:in zusteht.

508 Bei Geschäftsführungen mit mehr als zwei Mitgliedern soll mindestens ein Mitglied eine Frau
 509 sein.

510 Mit den Geschäftsführer:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit
 511 einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-
 512 Geschäftsführungsdienstvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen
 513 werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf
 514 Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Diensterfüllung
 515 des:der Geschäftsführer:in zu gewährleisten.

516 Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter
 517 erreicht wird. Dies soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden.

518 Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und, sofern notwendig, im
 519 Dienstvertrag zu vereinbaren.

520 B.2.4.4 Vergütung

521 Die Geschäftsführungsvergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen
 522 bewegen. Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen.

523 Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung soll in einer Bandbreite von
 524 mindestens 10 % bis maximal 30 % liegen.

525 Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile:

526 1. die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche variable Vergütung);

527 2. die langfristige Erfolgsvergütung (variable Nachhaltigkeitsvergütung).

528 Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperioden reduzieren die Ansprüche
 529 aus der langfristigen Erfolgsvergütung.

530 Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt wer-
 531 den. Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
 532 beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken. Qualitative und quantitative Kennzahlen sollten dabei
 533 in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Dabei sollen auch Gleichstellungsziele

534 berücksichtigt werden. Soweit die als Grundlage für die variable Vergütung vereinbarten
535 Ziele nicht erreicht werden, entfällt die Auszahlung.

536 Die Kennzahlen sind in den Unternehmen jeweils durch den Aufsichtsrat oder die Gesell-
537 schafterversammlung festzulegen.

538 Zielvereinbarungen sollen jährlich und vor Beginn der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode
539 abgeschlossen werden.

540 Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable Erfolgsvergütungen
541 für Geschäftsführungen erst nach Feststellung der Zielerreichung, i. d. R. anlässlich der
542 Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Gesellschaftsorgan, ausgezahlt
543 werden.

544 Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung (*directors*
545 *and officers*) abschließen, in die die Mitglieder der Geschäftsführung einbezogen sind. Die
546 Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte
547 D-&-O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen
548 angemessenen Selbstbehalt für die Geschäftsführer:innen enthalten. Bei den
549 Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung
550 und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden.
551 Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 10 Promille der Deckungssumme zu
552 vereinbaren.

553 In den Dienstverträgen mit Geschäftsführer:innen ist zu vereinbaren, dass diese ihre
554 Gesamtbezüge nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Bezüge-
555 Offenlegung oder den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

556 **B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention**

557 Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung –
558 arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der
559 Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen zusammen.

560 Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

561 Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck
562 verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen,
563 noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

564 Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche
565 Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen,
566 und zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu
567 behandeln.

568 Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf ein betroffenes Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat
569 nicht mitstimmen, nicht mitberaten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden
570 Sitzung nicht teilnehmen. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens
571 mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder ihm nahestehenden Personen oder der Einleitung
572 oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihnen. Bei wesentlichen und nicht nur
573 vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes wird
574 erwartet, dass das betroffene Mitglied sein Mandat niederlegt.

575 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit
576 dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Wird im Einzelfall von dieser Emp-
577 fehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats ein-
578 zuholen.

579 Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens dürfen nicht zugleich Geschäftsführer:in
580 in diesem Unternehmen oder dessen verbundenen Unternehmen sein.

581 Die Geschäftsführer:innen können im Einzelfall, aber auch generell von den
582 Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Die Befreiung
583 spricht das Organ aus, das die Geschäftsführer:in bestellt hat. Gegebenenfalls vorhandene
584 Interessenkonflikte sind durch den:die Geschäftsführer:in offenzulegen.

585 Nebentätigkeiten der Geschäftsführer:innen bedürfen der Zustimmung der
586 Gesellschafterversammlung.

587 Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine
588 Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten)
589 oder ungerechtfertigte Vorteile an Dritte gewähren.

590 **C Steuerungs- und Kontrollinstrumente**

591 **C.1 Wirtschaftsplanung**

592 **C.1.1 Grundsätzliches**

593 Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer An-
594 wendung der derzeit gültigen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan soll
595 folgende Bestandteile umfassen:

- 596 ▫ Vorbericht,
- 597 ▫ Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan,
- 598 ▫ Planbilanz,
- 599 ▫ mittelfristige Finanzplanung/Liquiditätsplanung und
- 600 ▫ Stellenplan.

601 Er soll so rechtzeitig aufgestellt werden, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums
602 mit dem Beteiligungscontrolling abgestimmt, vom Aufsichtsrat beraten und in der
603 Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.

604 Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene
605 Rahmenvorgaben sowie gegebenenfalls Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu
606 berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist auch der
607 Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe
608 vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden.

609 Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraus-
610 sichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah zu berichten und erforderli-
611 chenfalls ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Ge-
612 sellschafterversammlung vorzulegen.

613 Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht ist dem Beteiligungscontrolling der
614 Hansestadt Lübeck der gesamte Wirtschaftsplan in der angeforderten Form unverzüglich
615 nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.

616 **C.1.2 Inhalt und Form**

617 Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:

- 618 ▫ die Ansätze des Planjahres,
- 619 ▫ die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres,

- 620 ▫ die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- 621 ▫ die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis
- 622 des laufenden Geschäftsjahres.

623 Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Er-
624 träge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind
625 nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den
626 Planungsgrundlagen (z. B. unterstellte Tarifierhöhungen oder geplante Erhöhungen von
627 Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren
628 enthalten. Das der Planung zugrundeliegende Mengengerüst soll ebenfalls in den
629 Erläuterungen aufgeführt werden.

630 Die Darstellungsform und die Gliederung des Wirtschaftsplans sind so zu wählen und
631 beizubehalten, dass eine Vergleichbarkeit gegenüber den Vorjahren gewährleistet bleibt.

632 Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert
633 sein.

634 Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Ge-
635 schäftsjahre umfassen. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Investitionen darzustellen.

636 Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen. Er soll
637 Informationen zu Stellen, Vergütungsgruppen, Voll-/Teilzeit und zur Aufteilung auf
638 Organisationseinheiten enthalten. Veränderungen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu
639 erläutern.

640 **C.2 Jahresabschluss**

641 **C.2.1 Grundsätzliches**

642 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzli-
643 chen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertra-
644 ges auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind
645 alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften auf-
646 zustellen.

647 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ver-
648 wendung des Bilanzgewinns, bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und
649 den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die
650 Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der
651 Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu
652 schenken.

653 Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die
654 Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in
655 seine Beurteilung einbeziehen.

656 Die Entwürfe der Prüfberichte sollen spätestens zum Ende des fünften Monats des
657 folgenden Geschäftsjahres bei dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden und beim
658 Beteiligungscontrolling vorliegen.

659 Die Gesellschafter:innen beschließen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die
660 Gewinnverwendung. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich
661 vorgeschriebenen Fristen.

662 Durch organisatorische Maßnahmen haben die Gesellschaften sicherzustellen, dass die
663 einschlägigen Fristen für die Aufstellung und für die Feststellung des Jahresabschlusses

664 sowie die Vorgaben der Hansestadt Lübeck für die Aufstellung des städtischen
665 Gesamtabchlusses in jedem Jahr eingehalten werden.

666 **C.2.2 Abschlussprüfung**

667 Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für den:die jeweilige Abschlussprüfer:in ist zu
668 prüfen, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem:der
669 Prüfer:in und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als
670 Jahresabschlussprüfer:in im Wege stehen. Von dem:der Prüfer:in ist dazu eine schriftliche
671 Erklärung (Unabhängigkeitserklärung) einzuholen, bevor der Wahlvorschlag dem
672 zuständigen Organ unterbreitet wird.

673 Der:Die Abschlussprüfer:in soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in
674 Folge gewechselt werden.

675 Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem:der Abschlussprüfer:in, dass diese:r ihn unverzüglich
676 über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die
677 bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner:ihrer Kenntnis gelangen.

678 Daneben soll der:die Abschlussprüfer:in über die Einhaltung dieses Kodexes berichten. Dazu
679 sollte ihm:ihr mit den Prüfungsunterlagen für den Jahresabschluss auch die
680 Entsprechenserklärung der Gesellschaft für das zu prüfende Geschäftsjahr zur Verfügung
681 gestellt werden.

682 Erstellt der:die Abschlussprüfer:in einen Management-Letter über das Ergebnis seiner:ihrer
683 Prüfung, über entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw., dann soll
684 dieser sowohl der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat und dem
685 Beteiligungscontrolling zur Kenntnis gegeben werden.

686 Zu der Schlussbesprechung zwischen Abschlussprüfer:in und Geschäftsführung über die
687 wesentlichen Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind der:die Aufsichtsratsvorsitzende,
688 das Beteiligungscontrolling und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch der Lan-
689 desrechnungshof einzuladen. Für die Schlussbesprechung soll der Entwurf des
690 Prüfberichtes der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem
691 Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen. Bei der
692 Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für
693 in der Schlussbesprechung festgestellte Änderungsnotwendigkeiten genügend Zeit zur
694 Verfügung steht.

695 Der:Die Abschlussprüfer:in soll an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der
696 Jahresabschluss behandelt wird, teilnehmen und über seine:ihre Prüfung berichten.

697 **C.2.3 Inhalt und Form**

698 Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschafts-
699 prüfer:innen geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung:

- 700 ▫ die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53
701 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- 702 ▫ die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend,
- 703 ▫ die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben
704 und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind.

705 Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere
706 Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Aufsichtsrat
707 bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten.

708 Die Gesellschaftervertreterin oder der Gesellschaftervertreter kann ihrer- oder seinerseits
709 Prüfungsschwerpunkte festsetzen.

710 **C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen**

711 Das gesamtstädtische Berichtswesen dient dem Ziel, eine wirksame Kontrolle der
712 Eigengesellschaften, der Beteiligungen und der städtischen Sondervermögen zu
713 ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen zu geben.
714 Es besteht aus

- 715 ▫ dem Beteiligungsbericht als Anlage zum städtischen Haushalt entsprechend den
716 gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften;
- 717 ▫ unterjährigen Berichten (derzeit: Quartalsberichten) an den:die Bürgermeister:in und den
718 Hauptausschuss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung der wesentlichen
719 Beteiligungen und der Sondervermögen;
- 720 ▫ dem Abschlussbericht über die Erfüllung der Vorgaben des Vorjahres;
- 721 ▫ einem jährlichen Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex („PCGK-
722 Bericht“);
- 723 ▫ einem vierjährigen Bericht zur Gleichstellung in städtischen Gesellschaften gemäß
724 § 1 Abs. 1a GO;
- 725 ▫ anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen
726 einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.;
- 727 ▫ der schriftlichen Beantwortung von Anfragen.

728 Zuständig für das gesamtstädtische Berichtswesen ist das Beteiligungscontrolling. Die be-
729 richtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen
730 rechtzeitig auf Anforderung dem Beteiligungscontrolling vorzulegen.

731 Das Beteiligungscontrolling prüft das städtische Portfolio an Gesellschaften fortlaufend im
732 Hinblick darauf, ob Anpassungen oder Steuerungsmaßnahmen erforderlich sind.

733 **C.4 Offenlegung und Transparenz**

734 Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öff-
735 fentlichkeit – auch in Beteiligungsangelegenheiten. Sie stellt Informationen über ihre
736 Beteiligungen in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung.

737 Dazu gehören insbesondere der jährliche Beteiligungsbericht und der Bericht zum Lübecker
738 Public Corporate Governance Kodex.

739 Der PCGK-Bericht enthält:

- 740 ▫ die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich
741 nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen
742 wurde;
- 743 ▫ gegebenenfalls wesentliche Mitteilungen über Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit
744 der Geschäftsführung oder Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, falls der:die
745 Abschlussprüfer:in entsprechendes feststellt;
- 746 ▫ Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführer:innen und der Aufsichtsratsmitglieder
747 (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der
748 Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;
- 749 ▫ Angaben zur Teilnahmequote der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und der
750 Gesellschafter:innen an den Aufsichtsratssitzungen;
- 751 ▫ Angaben zur Anzahl der Beschlussvorlagen als Tischvorlagen in den
752 Aufsichtsratssitzungen;

753 ▫ die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.

754 Die Offenlegung findet ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des
755 Datenschutzrechts, und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer
756 Veröffentlichung entgegenstehen.

757 **C.5 Sonstige Prüfungsrechte**

758 Der Hansestadt Lübeck sind die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
759 einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem
760 Landesrechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG einzuräumen.

761 Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
762 (GO) das Recht zu übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und
763 Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.

764 **D Liste der Anlagen zum PCGK**

765 A Muster-Entsprechenserklärung

766 B Definition Gesamtbezüge

ANLAGE A: Muster-Entsprechenserklärung

Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Lübecker Public Corporate Governance Kodex (Regeln für gute Unternehmensführung)

Die Hansestadt Lübeck hat Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihren Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben unter dem Titel „Lübecker Public Corporate Governance Kodex“ aufgestellt, die in der Bürgerschaftssitzung am 26.06.2014 beschlossen und in der Bürgerschaftssitzung am..... 2021 ergänzt wurden.

Diese Leitlinien basieren auf den Prinzipien von Corporate Governance Kodices, erstmals vorgelebt durch den Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind zu erklären, welche Empfehlungen des Kodexes angewendet oder nicht angewendet wurden. Weiterhin sind der Public Corporate Governance Kodex des Bundes, der Public Corporate Governance Musterkodex sowie die Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen, welche vom Deutschen Städtetag entwickelt wurden, berücksichtigt worden.

Der Kodex hat das Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Hansestadt Lübeck als Anteilseigner klarer zu fassen. So soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance (Unternehmensführung) erhöht werden und das Vertrauen der Lübecker Einwohner:innen, der Kunden:innen, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck gefördert werden.

Die Standards enthalten Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft, vertreten durch ihre Organe abweichen, dann besteht aber die Verpflichtung, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der L-GmbH zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Die L-GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom _____.2021 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Abweichungen von den Leitlinien des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes werden wie folgt angegeben:

Erläuternd weisen wir auf Folgendes hin:

Abweichung 1

Überschrift der Richtlinie

-Empfehlung des Corporate Governance Codex

-Inhalt der Abweichung

-Begründung

Abweichung 2

Überschrift der Richtlinie

-Empfehlung des Corporate Governance Codex

-Inhalt der Abweichung

-Begründung

...

816 Datum: ____ . ____ . ____

817

818

819 _____
Aufsichtsratsvorsitzende:r

820

Geschäftsführung

821 **ANLAGE B: Definition der Gesamtbezüge**
822

Gehaltsbestandteile - Definition für Gesamtbezüge -

- Grundgehalt (monatliches Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld)
- + variable Bestandteile (aufgrund von Zielvereinbarungen, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen, etc.)
-
- = **Gesamtvergütung**
- + Leistungen zur Alters- und Gesundheitsvorsorge*
- + Sachleistungen (Firmenwagen, Personal (z.B. Fahrer), Wohnraum, andere geldwerte Vorteile)
-
- = **Gesamtbezüge****

* z. B. Pensionszusagen, Direktversicherungen, Unfallversicherungen, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, Beihilfen zur privaten Krankenversicherung bzw. Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

** weitere Bestandteile der Gesamtbezüge wären bspw.

- + *Bezugsrechte (Gewährung unentgeltlicher Optionen auf Erwerb von Anteilen an der KapGes);*
- + *Aufwandsentschädigungen als fester Betrag ohne Abrechnung (z. B. Sitzungsgeld oder Tagespauschale für AR-Mandate in Tochterunternehmen);*
- + *Provisionen für die Vermittlung von Geschäften*
- + *Erfindervergütungen*

823

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Bereich Haushalt und Steuerung

Abteilung Beteiligungscontrolling

beteiligungscontrolling@luebeck.de

www.luebeck.de/beteiligungen